

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Herr Riegauß		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 22.06.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Erlass einer Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Cadolzburg			
Anlagen: verabschiedete Sondernutzungsgebührensatzung 14.10.24 ohne Unterschrift verabschiedete Sondernutzungsgebührensatzung 14.10.24 ohne Unterschrift E-Mail Seniorenbeirat Sondernutzungsgebührensatzung			

Sachverhalt:

Erlass einer Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung, Beratung und Beschluss

Ursprünglicher Sachverhalt aus der Sitzung vom 18.05.2026

Die Sondernutzungsatzung sowie die Sondernutzungsgebührensatzung regeln die Inanspruchnahme und Gebührenerhebung für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze gemäß BayStrWG, die sich in der Baulast des Marktes befinden.

Beide Satzungen einschließlich ihrer Anlagen wurden im Jahr 2024 nach über 20-jähriger Geltungsdauer neu erlassen. Im Zuge der Einführung neuer Gebührenmaßstäbe hat sich in der praktischen Anwendung gezeigt, dass einzelne Regelungen nicht ausreichend praxistauglich sind und daher angepasst werden sollten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung im Wege einer Änderungssatzung zu überarbeiten. Konkret betrifft dies die Nummern 18 und 19 der Anlage 1, welche die Gebührenerhebung für fliegende Händler sowie feste Verkaufsstände regeln.

Nach der derzeitigen Regelung wird für fliegende Händler (Nr. 18) eine Tagesgebühr in Höhe von 30 € erhoben. Für feste Verkaufsstände (Nr. 19) beträgt die Gebühr 10 € je Quadratmeter und Jahr.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen, da im Markt Cadolzburg eine Vielzahl von Händlern tätig ist, deren Standzeiten stark variieren und von einzelnen Tagen bis hin zu mehreren Monaten reichen.

Um diesen unterschiedlichen Nutzungsdauern gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung die Einführung eines gestaffelten Gebührenmaßstabs vor, wie in der Beschlussvorlage dargestellt. Dieser berücksichtigt insbesondere bei längeren Nutzungszeiträumen die Dauerhaftigkeit der Inanspruchnahme.

Insbesondere die bisherige Unterscheidung zwischen Tagesgebühren und Jahresgebühren wird den unterschiedlichen tatsächlichen Nutzungsdauern (von einzelnen Tagen bis hin zu mehreren Monaten oder dauerhaften Nutzungen) nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung in den Nrn. 18 und 19 neu zu fassen und eine klar strukturierte sowie praxistaugliche Gebührenstaffel einzuführen.

Sachverhaltsergänzung zur Sitzung am 22.06.2026

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 18.05.2026 wurde die erneute Anpassung der Gebührenmaßstäbe für dauerhaft bzw. wiederkehrend tätige Händler beraten.

Im Anschluss daran hat die Verwaltung den Austausch mit den betroffenen Händlern gesucht und die vorgeschlagenen Änderungen erörtert.

Bei der Erarbeitung des neuen, reduzierten Gebührevorschlags wurden sowohl die Größe der jeweiligen Verkaufsstände als auch die bisherige jährliche Gebührenbemessung berücksichtigt. Dadurch ergibt sich für die betroffenen Händler lediglich eine moderate Gebührenanpassung.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Gebührensätze unter Tarifnummer 19 von bislang 30,00 € pro m² auf 10,00 € pro m² reduziert. Gleichzeitig wurde die jährliche Mindestgebühr von 300,00 € auf 150,00 € abgesenkt.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit aufgenommen, bei Bedarf eine Kautions zu erheben oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen. Diese Regelung dient der Absicherung möglicher Schäden und deren Beseitigung.

Vorrangig soll diese Option bei größeren Veranstaltungen oder Gewerbetreibenden Anwendung finden, bei denen ein erhöhtes Risiko für Flur- oder Sachschäden besteht. Hierzu zählen insbesondere Schaustellerbetriebe, Zirkusse, Konzertveranstaltungen, Flohmärkte sowie vergleichbare Veranstaltungen.

Ziel:

Eine sachgerechte Differenzierung zwischen:

- kurzfristigen Nutzungen
- saisonalen Nutzungen
- dauerhaften Nutzungen

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Gebührenregelung nachvollziehbar, eindeutig anwendbar und verwaltungsökonomisch ist.

Alternativen

Keine Anpassung der bestehenden Regelung.

Rechtsgrundlage

Art. 23 ff. GO i. V. m. der Geschäftsordnung des Marktes Cadolzburg

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung mit folgendem Wortlaut:

**Satzung
zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung sowie deren Anlagen**

§ 1

(1) Anlage 1 im Sondernutzungsgebührenverzeichnis wird in Tarif-Nr. 18 Verkaufsstände, Fliegende Händler mit folgendem Wortlaut geändert:

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro
18.	Verkaufsstände, Fliegende Händler	1) je Stand/ 1 bis 4 Tage	30,00 € /Tag
		2) je Stand/ 5 bis 10 Tage	150,00 € pauschal
		3) je Stand/ 11 Tage bis 1 Monat	200,00 € pauschal
		4) je Stand/ je angefangene weitere Monate, sofern der beantragte Bemessungszeitraum im weiteren Monat mehr als 4 Tage beträgt. Beträgt er weniger, erfolgt die Berechnung der Gebühr für die zusätzliche Dauer im weiteren Monat nach 1)	150,00 € pauschal

Die Gebührensätze in Nr. 18 werden nicht kumuliert, entscheidend ist der beantragte Bemessungszeitraum (Bemessungsgrundlage).

(2) Anlage 1 im Sondernutzungsgebührenverzeichnis wird in Tarif-Nr. 19 feste Verkaufsstände, mit folgendem Wortlaut geändert:

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro
19.	Verkaufsstände (dauerhaft oder regelmäßig wiederkehrend, Standzeit insgesamt mehr als sechs Monate/Kalenderjahr) sowie Verkaufsstände mit jährlich regelmäßig wiederkehrender Nutzung desselben Standorts.	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Kalenderjahr	10,00 € 150,00 € Mindestgebühr/Kalenderjahr

(3) Anlage 1 im Sondernutzungsgebührenverzeichnis wird im Anschluss an die einzelnen Tarifnummern, mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Markt Cadolzburg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions in Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Instandsetzungskosten anhand der der benutzen Fläche verlangen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cadolzburg, den 22.06.2026
 MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler
 Erste Bürgermeisterin

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			